



Brüssel, den 31. Mai 2017
(OR. en)

9833/17

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0287 (COD)

JUSTCIV 131
CONSOM 239
DIGIT 152
AUDIO 81
DAPIX 217
DATAPROTECT 110
CULT 81
CODEC 946

VERMERK

Absender: Tschechische Delegation
Empfänger: AStV/Rat

Nr. Vordok.: 9641/17 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: 15251/15

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (erste Lesung)
- Erklärung der tschechischen Delegation für das Protokoll über die AStV-/Ratstagung

Die Tschechische Republik begrüßt und unterstützt das Ziel der vorliegenden Richtlinie, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen. Wir sind ferner der Überzeugung, dass wir mit einer zielgerichteten vollständigen Harmonisierung die wichtigsten vertragsrechtlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Bereitstellung digitaler Inhalte beseitigen könnten. Die Tschechische Republik hat sich aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen über den Vorschlag beteiligt, und wir begrüßen es, dass einige Probleme gelöst worden sind, um zu einem ausgewogenen Kompromiss zu gelangen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass einige zentrale Elemente des Vorschlags unklar sind und nur zu Rechtsunsicherheit führen. Außerdem würden wir mit einer Zustimmung zu diesen Bestimmungen das im nationalen Recht garantierte Verbraucherschutzniveau senken. Enttäuscht sind wir insbesondere in Bezug auf die unklare Auslegung des Begriffs "integrierte digitale Inhalte" (Artikel 2 Nummer 12), da nicht klar ist, welche Vorschriften für welche digitalen Inhalte gelten sollen. Des Weiteren bedauern wir es, dass der Wortlaut des Artikels 5 in der letzten Phase der Verhandlungen geändert und der Text verwässert worden ist.

Unzufrieden ist die Tschechische Republik im Übrigen damit, dass der Grundsatz der vollständigen Harmonisierung, den wir permanent unterstützt haben, in Artikel 9a nicht beibehalten werden konnte. Um die in Artikel 9a vorgesehene Minimalharmonisierung zu kompensieren, hätte unseres Erachtens wenigstens die Frist für die Umkehr der Beweislast zwei Jahre betragen sollen, was der Länge der Frist für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit entsprechen würde.

Da wir uns dafür einsetzen, das Schutzniveau für die tschechischen Verbraucher aufrechtzuerhalten, bedauern wir es im Übrigen, dass unser Vorschlag hinsichtlich des Erwägungsgrunds zu Artikel 12 Absatz 2, der Rechtssicherheit für den Verbraucher gewährleisten sollte, nicht akzeptiert worden ist, da der Ausdruck "innerhalb einer angemessenen Frist" im Zusammenhang mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte und Dienstleistungen durch den Anbieter für uns sehr problematisch ist.
